

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Datum: Geschäftszeichen: 15.12.2021 II 74-1.59.21-25/21

Nummer:

Z-59.21-216

Antragsteller:

Sika Deutschland GmbH Kornwestheimer Straße 103-107 70439 Stuttgart

Geltungsdauer

vom: 15. Dezember 2021 bis: 15. Dezember 2026

Gegenstand dieses Bescheides:

Dichtungsbahn "Sikaplan WT 6200-20C" als Abdichtungsmittel von Auffangwannen und -räumen in Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst elf Seiten und zwölf Anlagen.





Seite 2 von 11 | 15. Dezember 2021

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.



Seite 3 von 11 | 15. Dezember 2021

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

- (1) Der Gegenstand dieses Bescheids ist die Dichtungsbahn "Sikaplan WT 6200-20C" (nachfolgend Dichtungsbahn genannt) als Bestandteil des Abdichtungssystems für Auffangräume.
- (2) Die Dichtungsbahn wird mit beidseitig glatter Oberfläche in einer Dicke von 2,0 mm mit einer Breite von 2,0 m hergestellt, auf den vorbereiteten Untergrund lose verlegt und zu einer begehbaren Auffangraumabdichtung verschweißt. Eine Schicht ist schwarz und eine Schicht ist gelb eingefärbt.
- (3) Die Dichtungsbahn darf zur Abdichtung von Auffangwannen und Auffangräumen innerhalb von Gebäuden und im Freien beim Lagern von Flüssigkeiten gemäß Anlage 1 verwendet werden.
- (4) Es wird darauf hingewiesen, dass beim Lagern, Abfüllen und Umschlagen entzündbarer Flüssigkeiten gemäß Anlage 1 bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (insbesondere TRGS 727¹ und TRGS 509²) zu beachten sind.
- (5) Dieser Bescheid berücksichtigt auch die wasserrechtlichen Anforderungen an den Zulassungs- und Regelungsgegenstand. Gemäß § 63 Abs. 4 Nr. 2 und 3 WHG³ gilt der Zulassungs- und Regelungsgegenstand damit als geeignet.
- (6) Dieser Bescheid wird unbeschadet der Prüf- und Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- (1) Die Dichtungsbahn muss folgende Eigenschaften haben. Sie muss
- flüssigkeitsundurchlässig gegenüber den in Anlage 1 aufgeführten wassergefährdenden Flüssigkeiten sein,
- alterungsbeständig sein,
- witterungsbeständig nach Klasse W1 für die Innenanwendung und die Außenanwendung bzw. freie Bewitterung sein,
- mikroorganismenbeständig sowie wurzelfest sein,
- durch Fußgänger begehbar sein und
- hinsichtlich des Brandverhaltens die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe der Klasse E nach DIN EN 13501⁴ durch Prüfung nach DIN EN 11925-2-1⁵ erfüllen.
- (2) Die Eigenschaften aus den Prüfungen gemäß Abschnitt 2.1 (1) wurden gegenüber dem DIBt nachgewiesen.

1	TRGS 727	Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 727: "Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen" (Ausgabe Januar 2016)
2	TRGS 509	Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 509: "Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter" (Ausgabe: September 2014), zuletzt berichtigt, geändert und ergänzt gemäß GMBI 2020 vom 2. Oktober 2020
3	WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBI. S. 3901)
4	DIN EN 13501:2019-05	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten – Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten; Deutsche Fassung EN 13501-1:2018
5	DIN EN ISO 11925-2:2020-07	Prüfungen zum Brandverhalten – Entzündbarkeit von Produkten bei direkter Flammeneinwirkung – Teil 2: Einzelflammentest (ISO 11925-2:2020); Deutsche Fassung EN ISO 11925-2:2020



Seite 4 von 11 | 15. Dezember 2021

- (3) Die Rezeptur der Mischungen für die Herstellung der Dichtungsbahn sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.
- (4) Die mechanisch-physikalischen Eigenschaften der Dichtungsbahn einschließlich der zugehörigen Nachweisverfahren sind in Anlage 2 angegeben.
- (5) Die Dichtungsbahn ist eine im Coextrusionsverfahren hergestellte Zweischichtbahn auf der Basis eines Ethylen-Copolymerisates mit einem mittig angeordneten Glasvlies (50 g/m²).

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

- (1) Die Herstellung bzw. Konfektionierung der Dichtungsbahn hat nach den im DIBt hinterlegten Rezepturen im Werk der Firma "Sika Supply Center AG", Industriestraße in 6060 Sarnen (Schweiz) zu erfolgen.
- (2) Änderungen in der jeweiligen Rezeptur der Dichtungsbahn bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das Deutsche Institut für Bautechnik.
- (3) Angaben zum Herstellverfahren sind beim DIBt hinterlegt. Änderungen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das DIBt.

2.2.2 Verpackung, Transport und Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung der Dichtungsbahn muss so erfolgen, dass die Gebrauchstauglichkeit nicht beeinträchtigt wird. Die Lagerung der Dichtungsbahn ist auf ebenem, steinfreiem Untergrund vorzusehen, wobei direktes Übereinanderlagern der Rollen zu vermeiden ist. Gegen direkte Sonneneinstrahlung ist die Dichtungsbahn zu schützen.

2.2.3 Kennzeichnung

- (1) Das Bauprodukt und/oder die Verpackung des Bauprodukts und/oder der Beipackzettel des Bauprodukts und/oder der Lieferschein des Bauprodukts muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.
- (2) Die Komponenten des Bauprodukts müssen vor dem Einbau einwandfrei identifizierbar sein.
- (3) Die Bescheidnummer ist leicht erkennbar und dauerhaft mit dem Namen des Antragstellers und dem Herstelldatum auf den Verpackungen (Beipackzettel) und auf der Dichtungsbahn (mindestens alle 5 lfd. m) anzugeben.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

- (1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Dichtungsbahn mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einem Übereinstimmungszertifikat einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.
- (2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Dichtungsbahn eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.
- (3) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.
- (4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.



Seite 5 von 11 | 15. Dezember 2021

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

- (1) In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen.
- (2) Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Dichtungsbahnen den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.
- (3) Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in Anlage 3 aufgeführten Maßnahmen einschließen.
- (4) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
- Dichtungsbahn "Sikaplan WT 6200-20C", Z-59.21-216,
- Zuordnung der hergestellten Dichtungsbahn zu der Charge der verwendeten Formmassen einschließlich des jeweils zugehörigen Farbbatches,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Dichtungsbahn,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen sowie Vergleich mit den Anforderungen gemäß Anlagen 2 und 3 sowie
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.
- (5) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind von dem für die Produktionskontrolle Verantwortlichen unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden Bauprodukten ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

- (1) In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen.
- (2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, sind Proben nach dem in Anlage 3 festgelegten Prüfplan zu entnehmen sowie zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen der jeweiligen anerkannten Überwachungsstelle.
- (3) Die Fremdüberwachung der Herstellung der Dichtungsbahn ist gemäß Anlage 3 durchzuführen. Die Identität ist dabei im Vergleich der Angaben der Anlage 2 "Überwachungswerte" mit den im Rahmen der Fremdüberwachung ermittelten Werten
- a) zu den Formmassen (Dichte und Schmelzindex) sowie
- b) zum Formstoff (Glührückstand, Verhalten bei Zugbeanspruchung σ_{10} , σ_{R} und ε_{R}) und Verhalten nach Erwärmung)

festzustellen.

- (4) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Dichtungsbahn mit folgendem Prüfumfang durchzuführen:
- Identität der Materialien (siehe Abschnitt 2.3.3 (3)),
- Äußere Beschaffenheit,
- Dicke,



Seite 6 von 11 | 15. Dezember 2021

- Verhalten gegenüber Prüfflüssigkeiten (Prüfung mit mindestens drei von der Überwachungsstelle ausgewählten Einzelflüssigkeiten oder Flüssigkeitsgruppen der Anlage 1) sowie
- Verhalten nach Erwärmung (Maßänderung).
- (5) Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.
- (6) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung und Bemessung

3.1.1 Bauwerke aus Beton und Mauerwerk

- (1) Die Standsicherheit der Auffangwannen/-räume ist vor dem Einbau der Dichtungsbahn nachzuweisen.
- (2) Der Untergrund für die Dichtungsbahn muss bereits die vorgesehene Sohlneigung aufweisen.
- (3) Wenn Bodenfeuchte, Grund- und Sickerwässer oder andere Wässer von der Rückseite in das Bauwerk eindringen können, ist dieses gemäß DIN 18533-1 bis -36 abzudichten.
- (4) Beim Verlegen der Dichtungsbahn muss der Betonuntergrund mindestens 28 Tage alt, trocken (Restfeuchte ≤ 4 %, CM-Prüfung), frei von Verunreinigungen und frei von losen und mürben Teilen sein und eine ausreichende Oberflächenfestigkeit aufweisen.
- (5) Vor dem Verlegen der Dichtungsbahn müssen die Betonflächen gemäß den Bestimmungen dieses Bescheids und den Angaben des Antragstellers vorbereitet und ggf. nur mit vom Antragsteller angegebenen, geeigneten und mit der Dichtungsbahn verträglichen Produkten ausgebessert werden.
- (6) Der Einbau von Trennlagen bzw. Ausgleichsschichten ist möglich, z. B. Estrich und/oder Geotextil mit einem Flächengewicht von mindestens 400 g/m².
- (7) Der Untergrund für die Dichtungsbahn ist vor dem Verlegen der Dichtungsbahn durch den Betrieb nach Abschnitt 3.2.1 zu beurteilen und abzunehmen.
- (8) Mauerwerk als Untergrund eignet sich für die Dichtungsbahn, wenn es festhaftend verputzt ist.
- (9) Bei der Wiederherstellung der Flüssigkeitsundurchlässigkeit in Auffangwannen und Auffangräumen sind die Anforderungen der Technischen Regel (DIBt) Instandhaltung von Betonbauwerken (TR Instandhaltung)⁷ sinngemäß zu erfüllen. Bei der Wiederherstellung der Flüssigkeitsundurchlässigkeit in Auffangwannen und -räumen sind Rissbreiten bis zu einer Breite von 1,5 mm zulässig, soweit die Standsicherheit nicht gefährdet ist. Breitere Risse sind sachgerecht zu verfüllen.
- (10) Der für das jeweilige Objekt maximal zulässige Flüssigkeitsspiegel bezogen auf den Hochpunkt der Dichtebene (nicht etwaige Aufbauten) ist einzuhalten, z. B. unter Berücksichtigung des Wellenschlages. Die Höhe des Flüssigkeitsspiegels der wassergefährdenden Flüssigkeit muss mindestens 10 cm unterhalb der Befestigungspunkte der Dichtungsbahn an den Wänden liegen (siehe Anlagen 5, 7 bis 9).

DIN 18533-1:2017-07 Abdichtung von erdberührten Bauteilen – Teil 1: Anforderungen, Planungs- und Ausführungsgrundsätzen

DIN 18533-2:2017-07 Abdichtung von erdberührten Bauteilen – Teil 2: Abdichtung mit bahnenförmigen Abdichtungsstoffen

DIN 18533-3:2017-07 Abdichtung von erdberührten Bauteilen – Teil 3: Abdichtung mit flüssig zu verarbeitenden Abdichtungsstoffen

7 Technische Regel (DIBt) Instandhaltung von Betonbauwerken (TR Instandhaltung):2020-05 gemäß den Bestimmungen der MVV TB, A 1.2.3.2



Seite 7 von 11 | 15. Dezember 2021

Im Ausnahmefall darf innerhalb von Gebäuden bei Bestandsbauten der Abstand zwischen Achse des Befestigungsmittels und maximal zulässigem Flüssigkeitsspiegel auf 5 cm reduziert werden (siehe Anlagen 7 und 8).

3.1.2 Erdbauwerke

- (1) Die Standsicherheit der Auffangwannen/-räume ist vor dem Einbau der Dichtungsbahn nachzuweisen.
- (2) Der Untergrund für die Dichtungsbahn muss bereits die vorgesehene Sohl- und evtl. Böschungsneigung aufweisen.
- (3) Der tiefste Punkt des Bauwerks muss mindestens 50 cm über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand liegen. Wenn mit aufstauendem Sickerwasser zu rechnen ist, dürfen Erdbauwerke nur errichtet werden, wenn eine Dränung gemäß DIN 40958 vorhanden ist. Erdbauwerke dürfen nur außerhalb von hochwassergefährdeten Gebieten errichtet werden.
- (4) Beim Verlegen in Erdbauwerken ist ein steinfreies, verdichtetes und abgewalztes Rohplanum mit einem Verdichtungsgrad von 95 % der einfachen Proctordichte herzustellen (ggf. sind die Anforderungen der ZTV E-StB 17⁹ zu beachten).
- (5) Der für das jeweilige Objekt maximal zulässige Flüssigkeitsspiegel bezogen auf den Hochpunkt der Dichtebene (nicht etwaige Aufbauten) ist einzuhalten, z.B. unter Berücksichtigung des Wellenschlages. Die Höhe des Flüssigkeitsspiegels der wassergefährdenden Flüssigkeit muss mindestens 10 cm unterhalb des Hochpunktes der Dichtebene liegen (siehe Anlage 12).

3.2 Ausführung

3.2.1 Allgemeines

- (1) Der ausführende Betrieb (gemäß Vorschriften der AwSV)¹⁰, einschließlich seiner Fachkräfte, muss vom Antragsteller für die in diesem Bescheid genannten Tätigkeiten geschult und autorisiert sein.
- (2) Das Abdichtungssystem wird gemäß den Bestimmungen dieses Bescheids nach den Konstruktionszeichnungen und der Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragstellers eingebaut. Die in der Einbau- und Verarbeitungsanweisung festgelegten Verarbeitungs- und Nachbehandlungshinweise sind einzuhalten.
- (3) Für den ordnungsgemäßen Einbau der Dichtungsbahn hat der Antragsteller eine Einbauund Verarbeitungsanweisung zu erstellen, in der zusätzlich zu den Bestimmungen dieses Bescheids, insbesondere zu den folgenden Punkten, detaillierte Beschreibungen enthalten sein müssen:
- Lagerung, Transport und Verpackung,
- Baugrundvorbereitung und -beschaffenheit neuer und flüssigkeitsundurchlässig wiederherzustellender Anlagen,
- erforderliche Arbeitsgänge zur Abdichtung von Auffangräumen (z. B. bei Abdichtung von Teilflächen),
- Art der Fügung von Dichtungsbahnenteilen einschließlich Vorbereitung, Behandlung und Schutz der Fügezonen,
- Prüfung der Fügenähte,
- Nacharbeiten und Ausbesserungen an der Abdichtung sowie
- Sicherung der Ränder der Abdichtung gegen Ablösen vom Untergrund.

Baugrund; Dränung zum Schutz baulicher Anlagen; Planung, Bemessung und Ausführung

ZTV E-StB 17 Zusätzliche Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2017

AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBI. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom

19. Juni 2020 (BGBI. I S 1328)



Seite 8 von 11 | 15. Dezember 2021

- (4) Die vorkonfektionierten Dichtungsbahnen sind lose und spannungsfrei mit einer Mindestüberdeckung von 10 cm gemäß der Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragstellers bzw. eines Verlegeplans zu verlegen. Die Verbindungen sind so auszuführen, dass keine Kreuzstöße entstehen und T-Stöße minimiert werden. Bei Montagearbeiten auf der Dichtungsbahn ist dafür zu sorgen, dass eine Beschädigung der Dichtungsbahn ausgeschlossen ist. Bei Verlegung im Freien sind Maßnahmen zur Sturmsicherung der verlegten Dichtungsbahnen zu
- (5) Für die Durchführung der Fügearbeiten sind die Richtlinien des Deutschen Verbandes für Schweißen und verwandte Verfahren e.V. (DVS-Richtlinien) anzuwenden. Die Schweißmaschinen und -geräte müssen den Anforderungen nach DVS 2225-311 genügen. Das Schweißen der Dichtungsbahn erfolgt nach der DVS-Richtlinie 2225-112 mittels Heizkeil- oder Warmgasschweißen. Für die Schweißarbeiten darf nur Personal eingesetzt werden, welches über eine gültige Prüfbescheinigung gemäß DVS-Richtlinie 2212-313, Untergruppe III-1 bzw. III-3 verfügt. Die Schweißnähte sind gemäß DVS-Richtlinie 2225-214 zu prüfen und zu protokollieren.
- (6) Bei der Verwendung von Dichtungsbahnen unter Behältern sind vor dem Absenken des Behälters unter allen Auflageflächen 5 mm bis 10 mm dicke Platten aus ölfestem Gummi zum Schutz der Abdichtung und zur gleichmäßigen Druckverteilung zu verlegen. Diese müssen mit der Dichtungsbahn verträglich sein und die Auflagefläche allseitig um mindestens 10 mm überragen. Der Auflagerdruck ist auf 1 N/mm² zu begrenzen; entsprechend groß sind die Auflageflächen zu wählen.
- (7) Für die Befestigung wurde der Nachweis des Abrutschens bei einer Temperatur ≤ 200 °C über 30 Minuten erbracht.
- (8) Die Dichtungsbahnen sind nur begehbar; die Befahrbarkeit ist nicht zulässig.
- (9) Konstruktionsdetails müssen den Anlagen 5 bis 12 entsprechen.
- (10) Der durch den Antragsteller geschulte und autorisierte Betrieb vor Ort nach Abschnitt 3.2.1 (1) ist verpflichtet, für jedes eingebaute Abdichtungssystem ein vor Ort deutlich sichtbares Schild anzubringen. Dabei sollen zum Abdichtungssystem mitgelieferte Schilder des Antragstellers verwendet werden, die mindestens folgende Angaben enthalten müssen:

Zur Abdichtung dieser Auffangwanne wurde verwendet

Dichtungsbahn: "Sikaplan WT 6200-20C"

Bescheidnummer: Z-59.21-216

Sika Deutschland GmbH Antragsteller:

Kornwestheimer Straße 103 - 107

70439 Stuttgart

Sika Supply Center AG Herstellwerk:

> Industriestraße 6060 Sarnen

Schweiz

ausgeführt am:

ausgeführt von: (ausführender Betrieb siehe

Abschnitt 3.2.1 (1))

Zur Schadensbeseitigung sind nur die im Bescheid genannten Materialien entsprechend den Angaben des Antragstellers zu verwenden!

11		
11	DVS 2225-3:1997-03	Fügen von Dichtungsbahnen aus polymeren Werkstoffen im Erd- und Wasserbau –
		Anforderungen an Schweißmaschinen und Schweißgeräte
12	DVS 2225-1:1991-02	Fügen von Dichtungsbahnen aus polymeren Werkstoffen im Erd- und Wasserbau;
	D V 3 2223-1.1991-02	,
		Schweißen, Kleben, Vulkanisieren
13	DVS 2212-3:1994-10	Prüfungen von Kunststoffschweißern; Prüfgruppe III; Bahnen im Erd- und Wasserbau
44		, , , ,
14	DVS 2225-2:1992-08	Fügen von Dichtungsbahnen aus polymeren Werkstoffen im Erd- und Wasserbau
		- Baustellennrüfungen



Seite 9 von 11 | 15. Dezember 2021

3.2.2 Kontrollen des ausführenden Betriebs

- (1) Die Prüfung des Abdichtungssystems ist vor der Inbetriebnahme der Auffangwannen bzw. -flächen durchzuführen. Diese erfolgt in Anwesenheit eines fachkundigen Vertreters des ausführenden Betriebs nach Abschnitt 3.2.1 (1) und des Anlagenbetreibers.
- (2) Die Dicke der zu verlegenden Dichtungsbahn ist vor Beginn der Montage bzw. Verlegungsarbeiten stichprobenartig zu überprüfen. Sofern sich durchgängig eine Dicke ergibt, die die Anforderung der Anlage 2 Überwachungswerte nicht erfüllt, ist die jeweilige Dichtungsbahn zu verwerfen und durch eine neue, den Anforderungen entsprechende, zu ersetzen.
- (3) Soweit Teilprüfungen einzelner Verlegeabschnitte während der Bauausführung durch eine fachkundige Person nicht vorgesehen oder möglich waren, überprüft die fachkundige Person stichprobenweise das Abdichtungssystem durch Augenschein auf offensichtliche Mängel und Beschädigungen, fehlerfreie Ausführung der Fügestellen, Sicherung der Ränder, Abdeckung sowie ihre Anschlüsse an andere Bauteile des Auffangraums. Die Aufzeichnungen sind dem Betreiber zur Aufnahme in der Bauakte auf Verlangen vorzulegen (siehe Anlage 4).
- (4) Die Aufzeichnungen sind dem Betreiber zur Aufnahme in die Bauakte auszuhändigen und dem Deutschen Institut für Bautechnik, der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde und dem Sachverständigen (gemäß Vorschriften der AwSV) auf Verlangen vorzulegen.

3.2.3 Übereinstimmungserklärung für die Bauart

- (1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart (eingebautes Abdichtungssystem) mit den Bestimmungen dieses Bescheids muss vom ausführenden Betrieb nach Abschnitt 3.2.1 (1) mit einer Übereinstimmungserklärung auf Grundlage der Bestimmungen für die Ausführungen nach Abschnitt 3.1 und Abschnitt 3.2.1 erfolgen (siehe Anlage 4).
- (2) Während der Ausführung sind Aufzeichnungen über den Nachweis der Ausführung vom Bauleiter oder seinem Vertreter zu führen.
- (3) Die Übereinstimmungserklärung ist dem Betreiber der Lageranlage zusammen mit einer Kopie dieses Bescheids sowie einer Kopie der Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragstellers zu übergeben.
- (4) Die Aufzeichnungen nach Abschnitt 3.2.3 (2) müssen während der Bauzeit auf der Baustelle bereitliegen. Sie sind nach Abschluss der Arbeiten mindestens 5 Jahre vom Unternehmen aufzubewahren. Die Übereinstimmungserklärung und Kopien der Aufzeichnungen sowie Standsicherheitsnachweise nach Abschnitt 3.1.1 (1) bzw. 3.1.2 (1) sind zusammen mit einer Kopie dieses Bescheides sowie einer Kopie der Einbau- und Montageanweisung des Antragstellers dem Betreiber zur Aufnahme in die Bauakten auszuhändigen und dem Deutschen Institut für Bautechnik, der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde und dem Sachverständigen (gemäß Vorschriften der AwSV) auf Verlangen vorzulegen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

4.1 Allgemeines

- (1) Die Vorgaben des Antragsstellers für die ordnungsgemäße Reinigung und Wartung des Regelungsgegenstands sind vom Betreiber einer Anlage zu berücksichtigen.
- (2) Vom Betreiber sind in der Betriebsanweisung der jeweiligen Lageranlage die Kontrollintervalle in Abhängigkeit von der nach diesem Bescheid zulässigen Beanspruchungsdauer zu organisieren. Die Ergebnisse der regelmäßigen Kontrollen und alle von dieser Betriebsanweisung abweichenden Ereignisse sind zu dokumentieren. Diese Aufzeichnungen sind dem Sachverständigen (gemäß Vorschriften der AwSV) auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Ausgelaufene wassergefährdende Flüssigkeiten müssen so schnell wie möglich, spätestens innerhalb der in Anlage 1 ausgewiesenen zulässigen Beanspruchungsdauer, erkannt und vom Abdichtungssystem entfernt werden.



Seite 10 von 11 | 15. Dezember 2021

(4) Der für das jeweilige Objekt maximal zulässige Flüssigkeitsspiegel, bezogen auf den Hochpunkt der Dichtebene (nicht etwaige Aufbauten), ist einzuhalten, z. B. unter Berücksichtigung des Wellenschlages (siehe Anlagen 5, 7 bis 9).

4.2 Prüfungen durch Sachverständige gemäß Vorschriften der AwSV

(1) Inbetriebnahmeprüfung

- Der Sachverständige ist über den Fortgang der Arbeiten laufend zu informieren. Ihm ist die Möglichkeit zu geben, an den Kontrollen vor und nach dem Einbau des Abdichtungssystems nach Abschnitt 3.2.2 teilzunehmen und die Ergebnisse der Kontrollen zu beurteilen.
- Die abschließende Prüfung der Beschaffenheit der Oberfläche des Abdichtungssystems erfolgt durch Inaugenscheinnahme der Oberfläche sämtlicher Bereiche der jeweiligen Dichtkonstruktion.
- Die Dicke der zu verlegenden Dichtungsbahn ist vom Sachverständigen vor Beginn der Verlegungsarbeiten stichprobenartig zu überprüfen. Sofern sich durchgängig eine Dicke ergibt, die die Anforderungen der Anlage 2 – Überwachungswerte – nicht erfüllt, ist die jeweilige Dichtungsbahn zu verwerfen und durch eine neue, den Anforderungen entsprechende, zu ersetzen.
- Der Sachverständige überprüft die plangerechte Ausführung der Abdichtung auf Übereinstimmung mit den Anforderungen an die Anwendung gemäß diesem Bescheid im Abschnitt 3 und die Einhaltung behördlicher Auflagen und Bedingungen. Er kontrolliert die erforderlichen Nachweise und die Aufzeichnungen über Art, Umfang und Ergebnis der Prüfungen gemäß der Bauausführung.
- Der Sachverständige prüft die in der Betriebsanweisung des Betreibers festgelegten Kontrollintervalle (nach Abschnitt 4.1).
- Soweit Teilprüfungen einzelner Verlegeabschnitte während der Bauausführung durch den Sachverständigen nicht vorgesehen oder möglich waren, überprüft er stichprobenweise die Abdichtung durch Augenschein auf offensichtliche Mängel und Beschädigungen, fehlerfreie Ausführung der Fügestellen, Sicherung der Ränder, Abdeckung sowie ihre Anschlüsse an andere Bauteile des Auffangraumes.

(2) Wiederkehrende Prüfungen

- Das Abdichtungssystem ist wiederkehrend darauf zu pr
 üfen, ob die Voraussetzung f
 ür die Verwendung noch gegeben ist.
- Das Abdichtungssystem ist durch Augenschein stichprobenweise auf seinen Zustand zu kontrollieren. Die Ausführungen des Abschnitts 3.2.1 gelten sinngemäß.
- Werden bei wiederkehrenden Prüfungen Beschädigungen am Abdichtungssystem festgestellt, sind entsprechende Maßnahmen zur Mängelbeseitigung gemäß Abschnitt 4.3 zu treffen.

4.3 Mängelbeseitigung

(1) Nach den Vorschriften der AwSV sind Mängel zu beheben, die bei den Prüfungen und Kontrollen festgestellt wurden.

Mit der Schadensbeseitigung ist ein Betrieb nach Abschnitt 3.2.1 (1) zu beauftragen, der nur die in diesem Bescheid genannten Materialien entsprechend den Angaben der Verarbeitungsanweisung des Antragstellers verwenden darf und die Anforderungen des Abschnitts 3.2.1 erfüllt.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-59.21-216



Seite 11 von 11 | 15. Dezember 2021

- (2) Beschädigte Flächen sind mit abgerundeten Zuschnitten zu reparieren. Die Mindestüberdeckung an den Rändern muss 10 cm betragen. Die Zuschnitte sind im gesamten Nahtbereich fachgerecht zu fügen. Fehlstellen an Schweißnähten sind fachgerecht flüssigkeitsundurchlässig wiederherzustellen. Die flüssigkeitsundurchlässig wiederhergestellten Flächen sind gemäß Abschnitt 3.2.1 (5) zu prüfen. Bei Nacharbeiten in größerem Umfang ist die wiederkehrende Prüfung durch den Sachverständigen (gemäß den Vorschriften der AwSV) oder eine fachkundige Person unter Berücksichtigung der Ab-schnitte 3 und 4 zu wiederholen.
- (3) Sofern die Gesamtfläche der auszubessernden Fehlstellen 30 % überschreitet, ist die gesamte Abdichtung zu erneuern.
- (4) Die Mängelbeseitigung ist nach Abschnitt 4.4 durchzuführen.

4.4 Wiederherstellung der Flüssigkeitsundurchlässigkeit in bestehenden Anlagen

- (1) Bei der Wiederherstellung der Flüssigkeitsundurchlässigkeit von Abdichtungssystemen in bestehenden Lageranlagen hat der Betreiber gemäß den Vorschriften der AwSV
- die Bauzustandsbegutachtung und das darauf abgestimmte Instandsetzungskonzept bei einem fachkundigen Planer und
- die Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustands des wiederhergestellten Bereichs zu veranlassen.

Dem Sachverständigen ist die Möglichkeit der Kenntnisnahme der Bauzustandsbegutachtung und des Instandsetzungskonzepts einzuräumen.

(2) Bei der Wiederherstellung der Flüssigkeitsundurchlässigkeit sind die Bestimmungen dieses Bescheids zu beachten. Mit den Arbeiten zur Wiederherstellung der Flüssigkeitsundurchlässigkeit des Abdichtungssystems sind nur Betriebe nach Abschnitt 3.2.1 (1) zu beauftragen.

Ullrich Kluge Referatsleiter Beglaubigt Wolf



Flüssigkeiten	Flüssig- keits- gruppe	Bean- spruchungs- stufe ¹⁾
Ottokraftstoffe nach DIN EN 228 mit einem maximalen (Bio) Ethanolgehalt von 5 Vol% nach DIN EN 15376	1	
Benzol und benzolhaltige Gemische	4a	
ein- und mehrwertige Alkohole mit max. 48 Vol% Methanol und Ethanol (in Summe), Glykol, Polyglykole, deren Monoether sowie deren wässrige Gemische	5	
Alkohole und Glykolether sowie deren wässrige Gemische	5a	
ein- und mehrwertige Alkohole ≥ C₂ mit max. 48 Vol% Ethanol sowie deren wässrige Gemische	5b	
wässrige Lösungen aliphatischer Aldehyde bis 40 %	8	
wässrige Lösungen organischer Säuren (Carbonsäuren) bis 10 % sowie deren Salze (in wässriger Lösung) außer Milchsäure und Ameisensäure	9	hoch
organische Säuren (Carbonsäuren, außer Ameisensäure > 10 %) sowie deren Salze (in wässriger Lösung)	9a	
anorganische Säuren (Mineralsäuren) bis 20 % sowie sauer hydrolysierende, anorganische Salze in wässriger Lösung (pH < 6), außer Flusssäure und oxidierend wirkende Säuren und deren Salze	10	
anorganische Laugen sowie alkalisch hydrolysierende, anorganische Salze in wässriger Lösung (pH > 8), ausgenommen Ammoniaklösungen und oxidierend wirkende Lösungen von Salzen (z. B. Hypochlorit)	11	
wässrige Lösungen anorganischer nicht oxidierender Salze mit einem pH-Wert zwischen 6 und 8	12	_
wässrige Lösungen organischer Tenside	14	
		•
alle aliphatischen Ester und Ketone		
Essigsäure ≤ 96 %		hoch
Salpetersäure ≤ 20 %		
	1	1
Flugkraftstoffe	2	
 Heizöl EL nach DIN 51603-1 ungebrauchte Verbrennungsmotorenöle ungebrauchte Kraftfahrzeug-Getriebeöle Gemische aus gesättigten und aromatischen Kohlenwasserstoffen, charakterisiert durch einen 	3	
Aromatengehalt von ≤ 20 Ma% und einem Flammpunkt > 60 °C	1	mittel
Kohlenwasserstoffe sowie benzolhaltige Gemische mit max. 5 Vol% Benzol, außer Kraftstoffe Rohöle	4 4b	
	4b	-
- gebrauchte Verbrennungsmotorenöle - gebrauchte Kraftfahrzeug-Getriebeöle mit einem Flammpunkt > 60 °C	4c	
aromatische Ester und Ketone, außer Biodiesel	7a	
Amine sowie deren Salze (in wässriger Lösung)	13	

Arbeitsblatt DWA-A 786, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) Ausführung von Dichtflächen; Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) Regelwerk, Oktober 2020

Soweit keine anderen Angaben zu den aufgeführten Flüssigkeiten gemacht werden, handelt es sich jeweils um technisch reine Substanzen oder um Mischungen technisch reiner Substanzen der jeweiligen Gruppe. Das trifft auch für Mischungen mit Wasser (z. B. Alkohole) zu, soweit dies nicht extra ausgewiesen ist.

Dichtungsbahn "Sikaplan WT 6200-20C" als Abdichtungsmittel von Auffangwannen und -räumen in Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe	
Liste der Flüssigkeiten, gegen die die Dichtungsbahn für die angegebenen Beanspruchungsstufen beständig ist	Anlage 1

Z86284.21 1.59.21-25/21 1.59.21-25/21

15

16

DIN EN ISO 11469:2017-01



Prüfgegen- stand Eigenschaft		Einheit	Prüfgrundlage	Überwachungswerte	
Formmassen	Formmassenbezeichnung, Typenbezeichnung, Handelsware Schmelzindex MFR 190/2,16			Komponente A: DIN EN ISO 11469 ¹⁵	DIN EN ISO 11469 - EEAK
				Komponente B: DIN EN ISO 17855-1 ¹⁶	Thermoplast DIN EN ISO 17855-1 PE-LLD, 18-D012
			g/10 min	DIN EN ISO 1133-117	Komponente A: 1.0 ± 0.2 Komponente B: 0.9 ± 0.2
	Dichte		g/cm³	DIN EN ISO 1183-118	Komponente A: 0,930 ± 0,004 Komponente B: 0,910 ± 0,006
Formstoff Dichtungs-	Dicke		mm	DIN EN 1849-2 ¹⁹	2,0 } +10 % / -5 % (Einzelwerte ±10 %)
bahn "Sikaplan WT 6200-	Glührückstand		%	DIN EN ISO 1135820	gelbe Seite: 5,35 ± 0,30 schwarze Seite: < 0,1
20C"	Dichte (d _R)		g/cm³	DIN EN ISO 1183-118	0.942 ± 0.004
	Spannung (σ ₁₀)				5,2 ± 15 %
	Reißfestigkeit (σ _R)	längs	N/mm²	DIN EN ISO 527-3 ²¹ Probekörper 5,	12,0 ± 15 %
	qu	quer			10,0 ± 15 %
	Reißdehnung (ε _R) längs %	% Prüfgeschwindigkeit v = 100 mm/min	500 ± 15 % (relativ)		
		quer]		500 ± 15 % (relativ)
	Verhalten nach Erwärmung		%	DIN EN 1107-2 ²² (jedoch 60 min bei 100°C)	Maßänderung ≤ 2 %

DIN EN ISO 17855-1:2015-02 Kunststoffe - Polyethylen (PE)-Formmassen - Teil 1: Bezeichnungssystem und Basis für Spezifi-17 Kunststoffe - Bestimmung der Schmelze-Massefließrate (MFR) und der Schmelze-Volumenfließrate DIN EN ISO 1133-1:2012-03 (MVR) von Thermoplasten - Teil 1: Allgemeines Prüfverfahren 18 DIN EN ISO 1183-1:2019-09 Kunststoffe - Verfahren zur Bestimmung der Dichte von nicht verschäumten Kunststoffen - Teil 1: Eintauchverfahren, Verfahren mit Flüssigkeitspyknometer und Titrationsverfahren 19 DIN EN 1849-2:2019-09 Abdichtungsbahnen - Bestimmung der Dicke und der flächenbezogenen Masse - Teil 2: Kunststoff- und Elastomerbahnen für Dachabdichtungen 20 DIN EN ISO 11358-1:2014-10 Kunststoffe - Thermogravimetrie (TG) von Polymeren – Teil 1: Allgemeine Grundsätze 21 DIN EN ISO 527-3:2003-07 Kunststoffe - Bestimmung der Zugeigenschaften - Teil 3: Prüfbedingungen für Folien und Tafeln 22 DIN EN 1107-2:2001-04 Abdichtungsbahnen - Bestimmung der Maßhaltigkeit - Teil 2: Kunststoff- und Elastomerbahnen für Dachabdichtungen

Kunststoffe - Sortenspezifische Identifizierung und Kennzeichnung von Kunststoff-Formteilen

Dichtungsbahn "Sikaplan WT 6200-20C" als Abdichtungsmittel von Auffangwannen und -räumen in Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe	Autom 0
Überwachungswerte/mechanisch-physikalische Kenndaten	Anlage 2



Überwach-	Eigenschaft				Häufigkeit der	
ungsgegen- stand			Prüfgrundlage	Dokumentation	werkseigenen Produktions- kontrolle	Fremdüber wachung
Formmassen	Handelsware, Typenb zeichnung, Formmass bezeichnung nach: Komponente A: DIN EN ISO 11469 ¹⁵ Komponente B. DIN EN ISO 17855-11	sen-		Werksbescheinigung 2.1 nach DIN EN 10204 ²³	jede Lieferung	2 x jährlich
	Schmelzindex ^{a)}		DIN EN ISO 1133-1 ¹⁷ MFR 190/2,16 (Code D)	Abnahmeprüf- zeugnis 3.1 nach DIN EN 10204 ²³		
	Dichte ^{a)}		DIN EN ISO 1183-1 ¹⁸	oder Aufzeichnung		
Formstoff Dichtungs- bahn "Sikaplan WT	Dicke		DIN EN 1849-2 ¹⁹		2 x je Schicht, wenn keine kontinuierliche Messung	-
6200-20C"	Beschaffenheit		gemäß Prüfplan		2 x je Schicht	
	Glührückstand ^{a)}		DIN EN ISO 11358 ²⁰	Aufzeichnung	nach jedem Anfahren sowie 2 x je Woche	
	Spannung (σ ₁₀) ^{a)}		DIN EN ISO 527-3 ²¹			2 x jährlich
	Reißfestigkeit $(\sigma_R)^{a)}$	längs quer	Probekörper 5, Prüfgeschwindigkeit		nach jedem Anfahren sowie 1 x je Woche	
	Reißdehnung (ɛR)a)	längs quer	v = 100 mm/min			
	Verhalten nach Erwärmung a)		DIN EN 1107-2 ²² (jedoch 60 min bei 100°C)		1 x je Arbeitstag	

a) Feststellung der Identität gemäß Abschnitt 2.3.3 (3) der Besonderen Bestimmungen

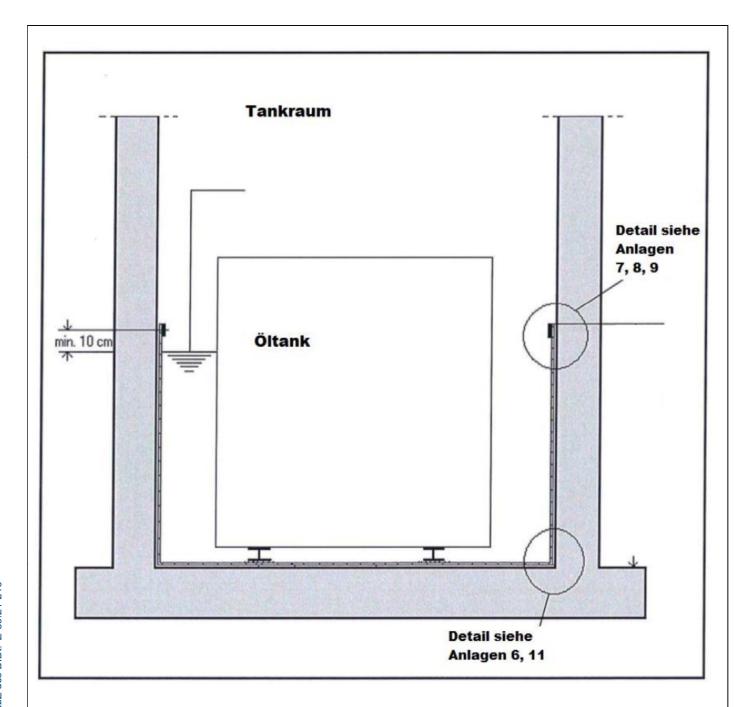
DIN EN 10204:2005-01 Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen

Dichtungsbahn "Sikaplan WT 6200-20C" als Abdichtungsmittel von Auffangwannen und -räumen in Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe	
Grundlage für den Übereinstimmungsnachweis	Anlage 3



lfd. Nr.	Bestätigung des ausführenden Betriebs					
1.	Projekt:					
2.	Lagergut:					
3.	Abdichtung mit / / / Handelsname/Typ	pe/Dicke)				
4.	Bescheid: Z-59.21-216 vom					
5.a	Antragsteller: Sika Deutschland GmbH Kornwestheimer Straße 103 - 107 70439 Stuttgart					
5.b	Verarbeiter der Dichtungsbahn:					
5.c	Bauzeit:					
		Bestätigung				
6.	Das Fachpersonal des ausführenden Betriebs wurde vom Antragsteller der Dichtungsbahn über den sachgerechten Einbau unterrichtet.					
7.	Beurteilung vor Herstellung der Abdichtung					
	Untergrundbeschaffenheit gem. Hinweisen des Bescheids ist gegeben					
8.	Kontrolle des Einbaus					
	a) Prüfbescheinigungen²⁴ der Schweißer gem. DVS-Richtlinie 2212 liegen vor					
	 b) Schweißprotokolle²⁴ liegen vor - Werkstatt - Baustelle 					
	c) ggf.: begehbare Schutzabdeckung gem. dem Bescheid wurde aufgebracht					
	d) ggf.: Maßnahmen zur Vermeidung von Zündgefahren wurden umgesetzt²⁵					
Beme	erkungen:					
	Datum:					
Betrieb/Stempel						
Die P Die B	rüfbescheinigungen und die Schweißprotokolle sind der Bestätigung beizufügen. eschreibung der Maßnahmen ist der Bestätigung beizufügen					
	ngsbahn "Sikaplan WT 6200-20C" als Abdichtungsmittel von Auffangwannen und n in Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe					
	gung des ausführenden Betriebs	Anlage 4				



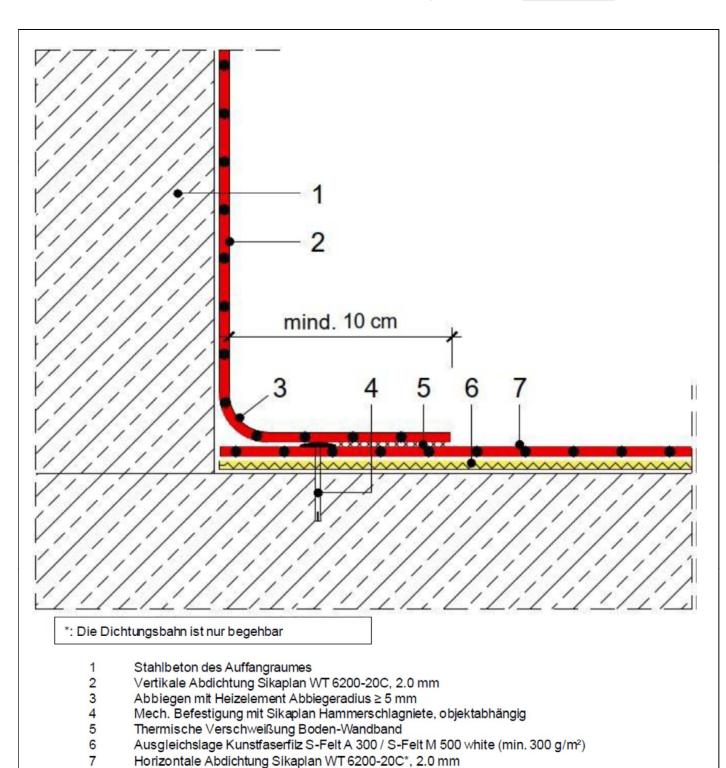


Dichtungsbahn "Sikaplan WT 6200-20C" als Abdichtungsmittel von Auffangwannen und -räumen in Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe

Allgemeine Angaben

Anlage 5



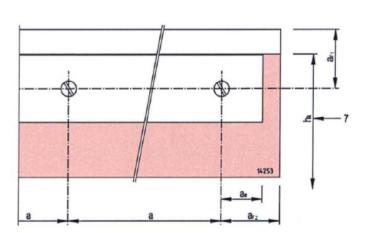


Dichtungsbahn "Sikaplan WT 6200-20C" als Abdichtungsmittel von Auffangwannen und -räumen in Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe

Übergang Boden/Wand Abdichtung ohne Schutzlage

Anlage 6





Ansicht

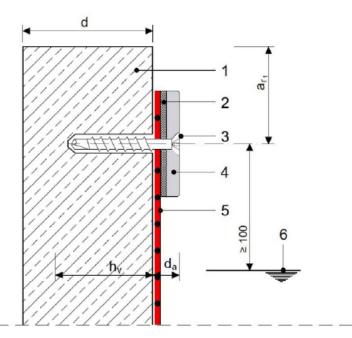
a = Achsabstand

a_e = Endabstand

art = vertikaler Randabstand

ar2 = horizontaler Randabstand

h_k = Auskleidungshöhe



Schnitt

d = Mindestbauteildicke d_a = Anbauteildicke h_v = Verankerungstiefe a_{r1} = vertikaler Randabstand Maße in mm

Im Ausnahmefall darf innerhalb von Gebäuden bei Bestandsbauten der Abstand zwischen der Achse des Befestigungsmittels und dem max. Flüssigkeitsspiegel auf 50mm reduziert werden.

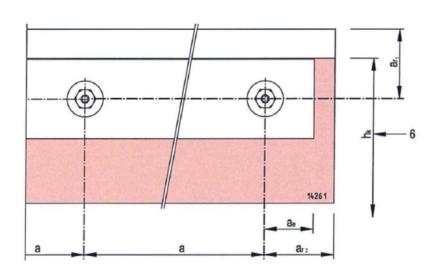
- Stahlbeton des Auffangraumes
- 2 Dichtungsstreifen, beständig gegen das Lagergut
- Befestigungsmittel (9) aus nichtrostendem Stahl mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung und/oder allgemeiner Bauartgenehmigung oder europäischer Bewertung (ETA) unter Beachtung der besonderen Bestimmungen, z.B. Verankerungsgrund, Korrosionsschutz, Einhaltung der Abstände (a, a_{r1}, a_{r2}) und der Verankerungstiefe (h_v)
- 4 Flachstahl (8) 30 mm x 4 mm aus nicht rostendem Stahl unter Beachtung der Korrosionsbeständigkeitsklassen nach DIN EN 1993-1-4
- 5 Vertikale Abdichtung Sikaplan WT 6200-20C
- 6 Max. Flüssigkeitsstand im Auffangraum
- 7 Bei Auskleidungshöhen (h_k) größer 4.00 m sind lineare Zwischenfixierungen anzuordnen
- (8) Beachte Korrosionsbeständigkeitsklassen nach DIN EN 1993-1-4
- (9) Bei Verwendung von Kunststoffdübeln mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. europäisch technischer (ETA) Bewertung sind nur Befestigungsschrauben aus nichtrostendem Stahl zulässig.

Dichtungsbahn "Sikaplan WT 6200-20C" als Abdichtungsmittel von Auffangwannen und -räumen in Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe

Anlage 7

Randbefestigung Sikaplan WT 6200-20C mittels mechanischem Verbunds (zulässig nur oberhalb des max. möglichen Flüssigkeitsstandes)





Ansicht

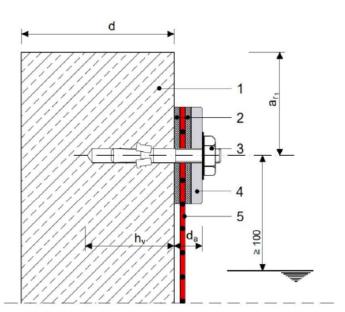
a = Achsabstand

a = Endabstand

a_{r1} = vertikaler Randabstand

ar2 = horizontaler Randabstand

h_k = Auskleidungshöhe



Schnitt

d = Mindestbauteildicke

d_a = Anbauteildicke

h_v = Verankerungstiefe

a_{r1} = vertikaler Randabstand

Maße in mm

Im Ausnahmefall darf innerhalb von Gebäuden bei Bestandsbauten der Abstand zwischen der Achse des Befestigungsmittels und dem max. Flüssigkeitsspiegel auf 50mm reduziert werden.

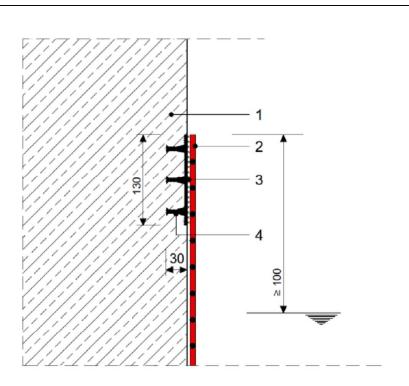
- Stahlbeton des Auffangraumes
- 2 Dichtungsstreifen, beständig gegen das Lagergut
- Befestigungsmittel (8) aus nichtrostendem Stahl mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung und/oder allgemeiner Bauartgenehmigung oder europäischer Bewertung (ETA) unter Beachtung der besonderen Bestimmungen, z.B. Verankerungsgrund, Korrosionsschutz, Einhaltung der Abstände (a, a_{r1}, a_{r2}) und der Verankerungstiefe (h_v)
- 4 Flachstahl (7) 30 mm x 4 mm aus nicht rostendem Stahl unter Beachtung der Korrosionsbeständigkeitsklassen nach DIN EN 1993-1-4
- 5 Vertikale Abdichtung Sikaplan WT 6200-20C
- 6 Bei Auskleidungshöhen (h) größer 4.00 m sind lineare Zwischenfixierungen anzuordnen
- (7) Beachte Korrosionsbeständigkeitsklassen nach DIN EN 1993-1-4
- (8) Bei Verwendung von Kunststoffdübeln mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. europäisch technischer Bewertung (ETA) sind nur Befestigungsschrauben aus nichtrostendem Stahl zulässig.

Dichtungsbahn "Sikaplan WT 6200-20C" als Abdichtungsmittel von Auffangwannen und -räumen in Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe

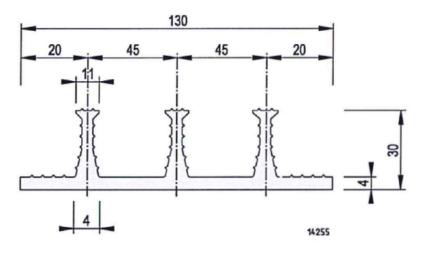
Anlage 8

Randbefestigung Sikaplan WT 6200-20C mittels mechanischem Klemmprofil





Sika Waterstop MP AF 130/30 Fugenband, 3-stegig aus EVA (sämtliche Maße in mm)



- 1 Stahlbeton des Auffangraumes
- 2 Sikaplan WT 6200-20C, 2,0mm
- 3 Thermische Verschweißung von Sikaplan mit Handschweißgerät auf Fugenband
- 4 Fugenband Sika Waterstop MP AF 130/30 (3 Anker) (EVA) in Schalung verlegt

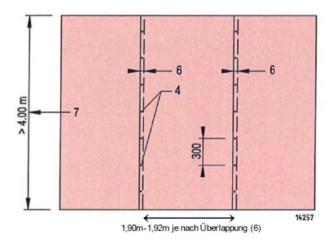
Dichtungsbahn "Sikaplan WT 6200-20C" als Abdichtungsmittel von Auffangwannen und -räumen in Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe

Anlage 9

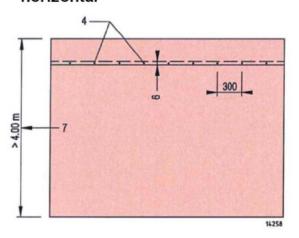
Randbefestigung Sikaplan WT 6200-20C Abdichtung mittels thermischem Verbund (Fugenband)



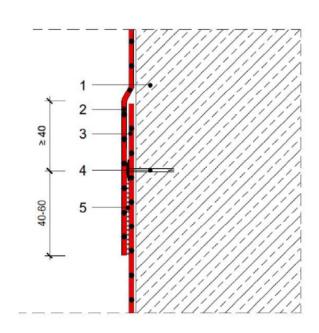
Ansicht lineare Zwischenbefestigung vertikal



Ansicht lineare Zwischenbefestigung horizontal



Schnitt durch Zwischenbefestigung



- Stahlbeton des Auffangraumes
- 2 Vertikale Abdichtung Sikaplan WT 6200-20C oberhalb der Zwischenfixierung
- 3 Vertikale Abdichtung Sikaplan WT 6200-20C unterhalb der Zwischenfixierung
- 4 Zwischenbefestigung mit Sikaplan Hammerschlagnieten, alle 0,30 m; Überdeckung der mechanischen Befestigung mittels Überlappung durch die folgende Dichtungsbahn
- 5 Thermische Verschweißung Dichtungsbahn
- 6 Überlappung Dichtungsbahn Sikaplan WT 6200-20C, 80 mm 100 mm
- 7 Auskleidungshöhe größer 4,0 m

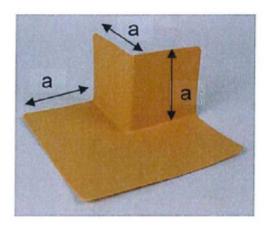
Dichtungsbahn "Sikaplan WT 6200-20C" als Abdichtungsmittel von Auffangwannen und -räumen in Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe

Lineare Zwischenfixierung von Sikaplan WT 6200-20 bei Wandhöhen größer 4,0 m

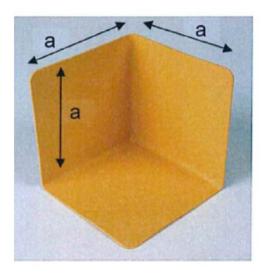
Anlage 10



Außenecke:



Innenecke:

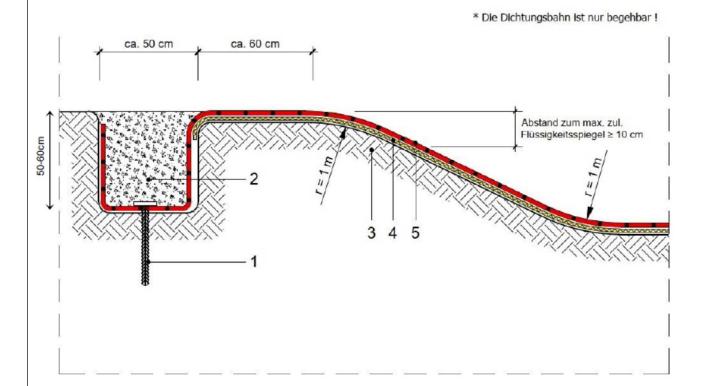


mit a = 125 mm

Dichtungsbahn "Sikaplan WT 6200-20C" als Abdichtungsmittel von Auffangwannen und -räumen in Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe	
Formteile Außen- und Innenecke	Anlage 11



Böschungsneigung ≤ 1:1 (max. 45°)



- 1 Montagehilfe mittels Stahlanker (Ø mindestens 10 mm) mit angeschweißter Stahlkopfplatte (Größe mindestens 100 mm x 100 mm) ca. alle 2,0 m
- 2 Einbindegraben (Tiefe 50 60 cm) mit stein- und wurzelfreiem Erdmaterial oder Sand 0/8 mm verfüllen und verfestigen (evtl. Magerbeton)
- 3 Untergrund (Planum/ eingeebnete Untergrundfläche)
- 4 Ausgleichslage Kunstfaserfilz S-Felt M 500 white (min. 500 g/m²)
- 5 Abdichtung Sikaplan WT 6200-20C*, 2,0 mm

Bemerkung: Ausrundungsradien der Abdichtung müssen > 30 mm betragen

Dichtungsbahn "Sikaplan WT 6200-20C" als Abdichtungsmittel von Auffangwannen und -räumen in Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe

Anlage 12

Erdverlegte Abdichtung mit Einbindegraben